

STATUTEN

des Vereins Handball Zurzibiet

Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Handball Zurzibiet» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in den beiden Gemeinden Zurzach und Klingnau.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports mit Schwerpunkt in den Bereichen Breiten- und Nachwuchssport, dies im Gebiet des Bezirks Zurzach, insbesondere in den Gemeinden Zurzach und Klingnau.

Art. 3

3.1 Der Verein Handball Zurzibiet setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Verein Handball Zurzibiet anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

3.2 Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Verein Handball Zurzibiet sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein Handball Zurzibiet angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden.

Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.

Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. Verbands- und Vereinszugehörigkeit

Art. 4

4.1

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände und Vereine:

- Schweizerischer Handballverband (SHV)
- Handball-Regionalverband Aargau Plus (HRV)
- HSG Aargau Ost

4.2

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks (Art. 2) weiteren Vereinen oder Verbänden beitreten oder aus diesen austreten, wenn 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder an der Vereinsversammlung dem Beitritt oder Austritt zustimmen.

II. Mitglieder

Art. 5

5.1

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Juniorinnen und Junioren, Frauen und Männer)
- b) Aktivmitglieder ohne Lizenz
- c) Passivmitglieder

5.2

Als Aktivmitglieder gelten Juniorinnen, Junioren, Frauen und Männer, die aktiv an Training und/oder Spielen teilnehmen, dies ab der Stufe Animation gemäss Schweizerischem Handballverband (SHV).

Juniorinnen und Junioren bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des Zivilgesetzbuches.

5.3

Als Aktivmitglieder ohne Lizenz gelten Juniorinnen, Junioren, Frauen und Männer, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

5.4

Als Passivmitglied gilt, wer sich im Verein nicht aktiv betätigt, unsere Bestrebungen jedoch finanziell unterstützt.

III. Mitgliedschaft

Eintritt

Art. 6

Die Aufnahme der Aktivmitglieder sowie der Aktivmitglieder ohne Lizenz erfolgt durch den Vorstand, welcher mit einfachem Mehr entscheidet.

Bei Ablehnung des Beitrittsesuches ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Bewerber ein einmaliges Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu, welche endgültig darüber befindet.

Art. 7

Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützt.

Austritt, Ausschluss

Art. 8

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen und allfälliges Vereinsmaterial ist zurückzugeben.

Art. 9

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz vorausgegangener Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Zuständig für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist die Vereinsversammlung.

Rechte, Pflichten

Art. 10

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Bei Mitgliedern, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist der gesetzliche Vertreter stellvertretend stimmberechtigt.

Art. 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Entscheide des Vorstandes zu befolgen und die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen. Vorstandsmitglieder, Trainer:innen und Schiedsrichter:innen sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, insbesondere Funktionäre gemäss HRV von der Beitragspflicht befreien.

Art. 12

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem Team besteht nicht.

IV. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die allfällig gewählten Revisoren

Vereinsversammlung

Art. 14

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Traktandums dies verlangen.

Art. 15

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (per Post oder via E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Jede in dieser Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Die Versammlung kann bei Wahlen mit 2/3 Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 17

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 18

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Vereinsversammlung,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes,
 - c) die Entgegennahme des allfälligen Revisorenberichts, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der allfälligen Rechnungsrevisoren,
 - f) die Änderung der Statuten,
 - g) die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Reglemente gem. Art. 19 lit. d,
 - h) die Beschlussfassung über die Ausschliessung aus dem Verein,
- ferner für alle übrigen Geschäfte, die statutarisch der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 20

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung bzw. anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere fallen in seine Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen unter Bekanntgabe der Traktanden.
- b) Vorbehandlung der von der Versammlung zu behandelnden Geschäfte und entsprechende Antragstellung.
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Erledigung allfälliger Rekurse durch die Vereinsversammlung.
- d) Erstellung von Reglementen im Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten.
- e) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- f) Überwachung des Vereinsbetriebes.

- g) Wahl von Kommissionen für Spezialaufgaben.
- h) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und anderen Vereinsfunktionären.

Art. 21

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Verhandlungen des Vorstandes führt der Aktuar Protokoll.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar und/oder dem Kassier die rechtsverbindlichen Unterschriften.

Art. 23

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode trifft die nächste Vereinsversammlung die Ersatzwahl. Die Amtsperiode dauert von einer ordentlichen Vereinsversammlung zur anderen. Wiederwahl ist zulässig.

Revisoren

Art. 24

Die Vereinsversammlung kann alljährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die allfällig gewählten Rechnungsrevisoren haben die Bücher und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzen/Haftung

Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Einnahmen/Haftung

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeträgen, Spieleinnahmen und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a). Mitglieder haften für Bussen, welche ihnen persönlich durch übergeordnete Verbände (Handball Regionalverband oder Schweizerischer Handballverband) auferlegt werden.

Ausgaben

Art. 28

Die Einnahmen des Vereins dienen in erster Linie zur Bestreitung der budgetierten Ausgaben und somit der Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs. Der Vorstand hat dafür besorgt zu sein, dass das Budget eingehalten wird.

Art. 29

Die Vereinsversammlung setzt die jährliche Kompetenzsumme des Vorstandes fest.

Art. 30

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins Handball Zurzibiet beschliesst die Vereinsversammlung darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 32

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 3. September 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Juni 2018 und treten unverzüglich in Kraft.

Klingnau, 3. September 2025

Präsident:

Aktuarin:



Philipp Zimmermann

Corinne Jeggli